
Regierungsratsbeschluss über den Schutz der Pilze

Änderung vom 18. Juni 2002

Der Regierungsrat des Kantons Appenzell A.Rh.

beschliesst:

I.

Der Regierungsratsbeschluss vom 5. Mai 1987 über den Schutz der Pilze wird wie folgt geändert:

Ziffer 1, aufgehoben

2. Für sämtliche nichtgeschützten Pilze gelten die folgenden Bestimmungen:

2.1. Eine Person darf pro Tag nicht mehr als 2 kg Pilze sammeln.

(Ziffer 2.2. bis 2.4. unverändert)

2.5. Die nach Bundesrecht geschützten Pilze werden von dieser Regelung nicht betroffen.¹⁾

(Ziff. 3–5 unverändert)

II.

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.

¹⁾ Vgl. Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz (SR 451.1), Anhang 2